

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	145 (2008)
Artikel:	Der Historische Verein ediert Geschichtsquellen : das Thurgauische Urkundenbuch
Autor:	Steiner, Hannes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Historische Verein ediert Geschichtsquellen

Das Thurgauische Urkundenbuch

In seinen Gründungsdokumenten, zumal im «Programm für die historische Gesellschaft des Thurgaus vom 27. Februar 1860», ist die Herausgabe historischer Dokumente in handlichen Editionen nicht vorgesehen. Die Thurgauer Geschichtsfreunde verstehen sich bei der Vereinsgründung hauptsächlich als Jäger und Sammler: Man sucht «Alterthümer», sammelt Orts- und Flurnamen und generell Sprachrelikte, alte Münzen, Gemälde, Siegel, Stempel, gräbt nach Überresten römischer Bauten, nach keltischen und alemannischen Grabbeigaben, legt Inventare an und sorgt sich um «die sichere Aufbewahrung solcher Antiquitäten». Zwar macht es sich der Verein auch zur Aufgabe, «die sämmtlichen Gerichts- und Dorföffnungen und Einungen und andere auf das mittelalterliche Gerichtswesen bezügliche Dokumente zu sammeln oder in Abschriften zusammenzustellen»¹, aber den Pflug, die wissenschaftliche Edition, scheint man noch nicht zu kennen. Das ändert sich auch noch nicht grundsätzlich mit der Publikation der ersten Dorföffnungen in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (TB) unter dem Präsidium Johann Adam Pupikofers. Vom Bemühen, die ältesten Handschriften aufzuspüren, den Filiationen der Abschriften nachzugehen und dem Leser über solche quellenkritischen Überlegungen Rechenschaft abzulegen, ist in diesen Abdrucken wenig zu spüren. Die Herausgabe der ersten vier Lieferungen des Thurgauischen Urkundenbuches durch den zweiten Präsidenten des Vereins, Johannes Meyer, ist demgegenüber ein Quantensprung. Auch wenn das ambitionierte Projekt dabei auf die Nase fällt und jahrzehntelang in einen eigenartigen Tiefschlaf versinkt – mit den acht Bänden Thurgauisches Urkundenbuch (TUB) hat sich der Historische Verein in unzähligen Bibliotheken der Welt, die der Wissenschaft die Möglichkeit des Quellenstudiums anbieten, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Editionen besitzen in aller Regel bedeutend längere Halbwertszeiten als historische Aufsätze und Monografien – in diesem Sinne hat das TUB weniger

Staub angesetzt als manches, was im Schosse des Vereins seit der Herausgabe von Band 8 (1967) publiziert worden ist. Zwei Präsidenten und ein Vizepräsident des Vereins haben ihr Herzblut in dieses Projekt gesteckt, zwei davon standen zugleich dem Staatsarchiv und der Kantonsbibliothek vor. Das Urkundenbuch gehört in auffälligen Wellenbewegungen zu den immer wiederkehrenden Themen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Historischen Vereins. Grund genug, sich seine Geschichte zu vergegenwärtigen.

Habent sua fata libelli – Bücher haben ihre eigenen Schicksale. Der viel zitierte Seufzer des antiken Grammatikers Terentianus Maurus steht am Anfang von Friedrich Schalteggers Vorrede zum 1917 erschienenen Band 2 des Thurgauischen Urkundenbuches, mit dem der Historische Verein sein mehrbändiges Editionsunternehmen beginnen lassen wollte.² Tatsächlich waren zwischen dem Druck des ersten Fasikels dieses zweiten Bandes und dessen Abschluss durch Schaltegger 35 Jahre ins Land gegangen. Dann jedoch kam Schwung in das Projekt: 1926, nur knapp zehn Jahre später, war Schaltegger in seiner rastlosen Transkriptionstätigkeit schon im Jahre 1400 angelangt. Dass wiederum mehr als 40 Jahre vergehen sollten, bis die letzten noch von ihm zum Druck vorbereiteten Urkunden 1967 durch seinen Nachfolger

1 StATG 8'950, 0.0/0: Programm für die historische Gesellschaft des Thurgaus, Frauenfeld, 27.2.1860.

2 TUB, Bd. 2, bearb. von Johannes Meyer und Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1917, S. III. Das TUB erschien 1917–1967 in insgesamt 8 Bänden. Jeder Band ist durch ein eigenes Register erschlossen. Den Abonnenten und Mitgliedern des Historischen Vereins wurde das TUB jedoch in einzelnen Fasikeln ausgeliefert, die mit Ausnahme des Register-Fasikels meist Jahre vor Abschluss des jeweiligen Bandes gedruckt wurden. Die ersten vier Fasikeln des Bandes II erschienen schon in den Jahren 1882–1885. Band I mit den Urkunden vor 1000 hatte man zurückgestellt, weil die dort versammelten Urkunden bereits in Ausgaben anderer Urkundenbücher bequem greifbar waren.

Abb. 19: Johannes Meyer (1835–1911) gab von 1882 bis 1885 die ersten vier Fasikeln des Thurgauischen Urkundenbuchs heraus.



Ernst Leisi veröffentlicht werden konnten, lag weniger in der Absicht der Editoren als in der Launenhafigkeit jener *fata*, die Schaltegger in seinem Erklärungsversuch von 1917 bemüht hatte. Das wechselhafte Schicksal des Thurgauischen Urkundenbuches ist verknüpft mit dem Verlauf der Geschichte und vielleicht noch enger mit den persönlichen Schicksalen der Editoren dieses Werks. Auch davon soll hier die Rede sein.

1 Die Agonie des Editionsprojekts 1885 bis 1911

Der erste Bearbeiter, Johannes Meyer, lag 1917 schon 6 Jahre in seinem Grab auf dem Friedhof Oberkirch, als der von ihm begonnene Band endlich im Buchhandel greifbar wurde – freilich in einer Art und Weise zu Ende geführt, die er selbst nie gebilligt hätte. Meyers Nachfolger als Kantonsbibliothekar, Staatsarchivar und Urkundeneditor war um eine Antwort auf die Frage, weshalb das verdienstvolle Werk 1885 nach Erscheinen des 4. Fasikels «ins Stocken» geraten war, nicht verlegen: «Die damalige thurgauische Regierung entzog dem Unternehmen die bisher gewährten Subsidien, und der Thurgauische Historische Verein war ausserstande, in die Lücke zu treten.» Den Grund, den die Regierung zu diesem Schritt veranlasst hatte, erkennt Schaltegger in einem «Vorfall», den Gustav Büeler, Meyers Nachfolger als Präsident des Historischen Vereins, in einer Biografie des Verstorbenen in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (52/1912) schildere, und merkt dazu lediglich an: «Man liess den Historiker büßen, was der Literarhistoriker verbrochen hatte.»³ Der inkriminierende «Vorfall» um eine von Meyer aufgesetzte Goethe-kritische Fragestellung für die Maturitätsaufsätze vom Frühjahr 1885, den Büeler in seiner Skizze in einiger Ausführlichkeit darstellt, hatte tatsächlich dazu geführt, dass Aufsichtskommission und

Regierungsrat dem Kantonsschullehrer Meyer den Deutschunterricht der Abschlussklasse am Gymnasium für fünf Jahre entzogen hatten. Von einem Zusammenhang dieses Vorfalls mit dem Unterbruch bei der Herausgabe des Urkundenbuches weiss allerdings Büeler, der sich auf ausführliche mündliche Berichte Meyers stützen konnte, gar nichts.⁴ Im Gegenteil, bei der Würdigung von Meyers Verdiensten um das Urkundenbuch stellt er ratlos fest: «Es ist unerklärlich, warum Meyer die im Anfange der achtziger Jahre begonnene Arbeit, trotz des Drängens von verschiedenen Seiten, nicht fortsetzte; auch dann nicht, als der historische Verein im Jahre 1909 ausdrücklich die Fortsetzung wünschte und die nötigen Beschlüsse

3 TUB, Bd. 2, S. III.

4 Büeler, Gustav: Dr. Johannes Meyer, 1835–1911, in: TB 52 (1912), S. 1–62, hier S. 46 f.

fasste.»⁵ Kein Wort davon, dass der Regierungsrat seine Subsidien für das TUB eingestellt hätte.

Falls Büeler in den Protokollen der Vorstandssitzungen und Jahresversammlungen des Historischen Vereins nach Erklärungen für den rätselhaften Unterbruch der Editionstätigkeit gesucht haben sollte, verstehen wir seine Ratlosigkeit. Von der Jahresversammlung in Steckborn 1871, an der Johannes Meyer erstmals den Antrag gestellt hatte, der Verein habe ein solches Werk an die Hand zu nehmen und damit etwa mit dem 11. Jahrhundert zu beginnen,⁶ bis 1885, dem Erscheinungsjahr der 4. und vorläufig letzten Lieferung, ist das Urkundenbuch öfter Thema in den Versammlungen und Sitzungen des Historischen Vereins.⁷ Die Publikation lief 1882 an. Die Regierung übernahm rund $\frac{2}{3}$ der Kosten, der Verein trug den Rest. Nicht zuletzt dank der werbewirksamen Aussicht auf das Urkundenbuch machte der Mitgliederbestand einen qualitativen Sprung, weshalb das Vereinsjahr 1884 mit einem Saldo von 500 Franken schloss. Aus dem Überschuss konnte dem Bearbeiter des Urkundenbuches am 13. Februar 1885 ein nicht vorgesehenes Honorar von 100 Franken gesprochen werden.⁸ Dann jedoch und zugleich mit dem Erscheinen des 4. Faszikels verschwindet das Thema Urkundenbuch für Jahre vollständig aus den Protokollen des Historischen Vereins. Niemand scheint nach 1885 Fragen zum Ausbleiben einer fünften Lieferung an den Vorstand oder an den Vereinspräsidenten und Bearbeiter gestellt zu haben.

Es ist der Präsident selber, der das Thema am 8. Oktober 1899 wieder aus der Versenkung herauftaucht: «Von diesem Werke sind in den Jahren 1882–1885 vier Hefte, enthaltend die Urkunden vom J[ahr] 1000–1246, herausgegeben worden. Seitdem ist die Sache ins Stocken gekommen, hauptsächlich in Folge der Kostenfrage, weil der histor[ische] Verein ausser Stande war, die über den regierungsräthlichen Kredit hinausgehenden Mehrkosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Nachdem inzwischen immer lauter

u[nd] zahlreicher Wünsche für die Fortführung des in Rede stehenden Unternehmens geäussert worden sind, wird, in Erwägung, dass die Fortsetzung des Urkundenbuches geradezu als eine Ehrenpflicht für den Kanton betrachtet werden muss, beschlossen: Es sei der h[ohe] Regierungsrath um Übernahme des Druckes zu ersuchen, in der Meinung, dass die Herausgabe von jährlich 6 Bogen im Minimum bei einer Auflage von 400 Exemplaren und einem ungefähren Preisansatz von Fr. 60 per Bogen ins Auge gefasst und ein entsprechender Posten ins Staatsbudget aufgenommen werde.»⁹ Diese Eingabe erfolgt mit fast identischem Wortlaut durch ein von Präsident Johannes Meyer und Aktuar Joseph Büchi gezeichnetes Schreiben an den Regierungsrat vom 11. Oktober 1899.¹⁰ Dem Gesuch wird postwendend entsprochen

5 Büeler (wie Anm. 4), S. 41. Zur Erklärung des Sachverhalts ist Büeler auf Vermutungen angewiesen: «Vermutlich fand er selbst, dass das Werk auf zu breiter Grundlage angelegt sei und so nicht zu Ende geführt werden könne.»

6 StATG 8'950, 2.0/0, S. 125: Prot. der Jahresversammlung vom 28.6.1871 in Steckborn.

7 Versammlungen und Sitzungen, an denen die Vorbereitung und Herausgabe des TUB zur Sprache kommen: StATG 8'950, 2.0/0, S. 125 (28.6.1871), S. 128 (19.6.1872), S. 248–252 (11.8.1882), S. 258 f. (22.8.1882), S. 272 f. (15.9.1882), StATG 8'950, 2.0/1, S. 3 (17.10.1883), S. 20 (13.2.1885). Von Anständen mit der Regierung wegen den Druckbeiträgen ist nicht die Rede.

8 StATG 8'950, 2.0/1, S. 20: Prot. der Vorstandssitzung vom 13.2.1885: «Nach Entgegennahme der erfreulichen Nachricht, dass die vorjährige Rechnung des Vereins mit einem Saldo von ca. Fr. 500 abschliesse, wird auf Antrag von Quästor Stähelin einmütig beschlossen, es sei dem Bearbeiter des thurg. Urkundenbuches, Dr. Meyer, für seine mühevolle, gewissenhafte und höchst verdienstliche Arbeit als Zeichen der Anerkennung die Summe von Fr. 100 aus der Vereinskasse auszurichten.»

9 StATG 8'950, 2.0/1, S. 173 f.: Prot. der Vorstandssitzung vom 9.10.1899.

10 StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 11.10.1899.

– «unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates». Der bewilligte Betrag liegt mit 400 Franken jährlich sogar noch über den 360 Franken für 6 Bogen jährlich.¹¹ Drei Jahre später sind diese sechs Bogen noch nicht gedruckt. Nachfragen im Vorstand des Historischen Vereins zu dieser erneuten Verzögerung bleiben aus. 1902, an einer Vorstandssitzung in Sulgen, nimmt der Verein Kenntnis von einem Vorstoss von Professor Albert Büchi zugunsten einer Fortsetzung des Thurgauischen Urkundenbuches. Meyer gibt darauf die Erklärung ab, «dass eine Weiterführung des in Rede stehenden Werkes aus dem Grunde bisher unterblieben sei, weil es ihm an der nötigen Zeit gefehlt habe, dass er aber an die Fortsetzung gehen wolle, wenn ihm gestattet würde, hierauf einen Teil der Zeit zu verwenden, die er dem Archiv und der Kantonsbibliothek zu widmen habe».¹² Aus der Geldfrage ist eine Zeitfrage geworden. Man setzt unverzüglich eine Bittschrift an den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf, mit dem Wunsch, «dass dem H[er]rn Dr. Meyer die für Weiterführung des Urkundenbuches nötige Zeit zur Verfügung gestellt werde», wie man seinerzeit Dekan Pupikofer für die Bearbeitung der Zweitaufgabe seiner Thurgauer Geschichte von Amtsaufgaben freigestellt habe.¹³ Nicht nur dieses Argument, auch die übrigen im Brief angegebenen Gründe tragen Meyers Handschrift. Unterschrieben ist die Eingabe aber diesmal von Vizepräsident Dr. Karl Alfred Fehr und Aktuar Joseph Büchi. Über Letzteren dürfte die Intervention Albert Büchis, die leider nicht in schriftlicher Form erhalten ist, vermittelt worden sein: Joseph Nikolaus Büchi war der Vater Albert Büchis, des in Frauenfeld geborenen und eng mit seiner thurgauischen Heimat verbundenen Förderers der katholischen Geschichtswissenschaft an der Universität Freiburg i. Üe.¹⁴ Nun könnte es sein, dass Albert Büchi über seine engen Kontakte zur deutschen Mediävistik auch den Anstoss zur folgenden Bemerkung im Schreiben des Vereinsvorstandes an den Regierungsrat gegeben hat: «Wenn Fachgelehrte

wie Professor Harry Bresslau in Strassburg um das Schicksal des genannten Werkes sich interessieren und dessen Fortführung angelegentlich wünschen, so ist das wohl das beste Zeugnis für die Vorzüglichkeit der bisherigen Bearbeitung wie für das Bedürfnis des Buches in den Kreisen der Fachgelehrten.»¹⁵ Der Regierungsrat lässt sich den Schwenker in der Argumentation einspruchslos gefallen und beschliesst am 28. November 1902: «In Betracht, a) dass [...] dessen bisherige Bearbeitung von Fachmännern als eine vorzügliche bezeichnet wird [...]; b) dass im Jahre 1872 (§ 1594) in ähnlicher noch weiter gehender Weise dem Herrn Dekan Pupikofer entgegen gekommen wurde, indem ihm als Archivar und Bibliothekar bewilligt wurde, seine Arbeitszeit in vorwiegender Weise für die Umarbeitung und neue Herausgabe für¹⁶ Geschichte des Kantons Thurgau zu verwenden», sei dem Gesuch des Historischen Vereins zu entsprechen, «immerhin mit dem Vorbehalte, dass insofern durch diese Bewilligung in der Folge erhebliche Inkovenienzen entstehen sollten, der Regierungsrat sich das Recht wahren muss, auf die Angelegenheit zurückzukommen.»¹⁷ Wir wissen nicht, ob die vom Regierungsrat befürchteten «Inkonvenienzen» eintraten oder ob nur schon der angebrachte Vorbehalt die Editionsfreude Meyers empfindlich dämpfte. Jedenfalls geschah wieder jahrelang nichts, obwohl noch an der Jahresversammlung des Vereins

11 StATG 3'00'194: RRB Nr. 1957 vom 19.10.1899.

12 StATG 8'950, 2.0/1, S. 205: Prot. der Vorstandssitzung vom 13.10.1902, § 4.

13 StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 24.11.1902.

14 Tremp, Ernst; Büchi Albert, in: HLS, Bd. 2, 2003, S. 790 f.

15 StATG alte Sign. XVI 439, Dossier Historischer Verein: Vorstand des Historischen Vereins an Regierungsrat, 24.11.1902.

16 Verschreibung für «seiner».

17 StATG 3'00'200: RRB Nr. 2273 vom 28.11.1902.

vom 5. Oktober 1903 in Steckborn der Erfolg des Vorstosses beim Regierungsrat verkündet und gleichzeitig berichtet wurde, Meyer habe seine Arbeit in Angriff genommen und ein Verzeichnis der Urkunden von 1246 bis 1273 angelegt.¹⁸

1909/10 wiederholt sich das Prozedere: Wiederum interveniert Professor Albert Büchi aus Freiburg zugunsten einer Wiederaufnahme der Arbeit am TUB. Weil nach der Pensionierung Johannes Meyers das Zeitproblem nicht mehr geltend gemacht werden kann, rückt man wieder die Finanzen – diesmal in Form eines Honorars für den in den Ruhestand getretenen Bearbeiter – in den Vordergrund.¹⁹ Erneut wird das Geld bewilligt. Als nach Meyers unerwartet raschem Tod am 8. Dezember 1911 dessen Schüler und Nachfolger Friedrich Schaltegger mit der Sichtung der Vorarbeiten zum TUB aus Meyers Nachlass betraut wird, stellt er fest, dass «nur einzelne wenige der Urkunden» in Manuskripten druckreif vorliegen, «die offenbar noch aus der Zeit von 1885 herrührten». Später habe Meyer wohl noch einen längeren Exkurs über den Streit zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum zu den Manuskripten gelegt, vom Edieren selbst jedoch konsequent die Hände gelassen.²⁰ Damit korrigiert Schaltegger den Eindruck, den der Vorstand des Historischen Vereins noch 1912 bei einer ersten Sichtung des Meyerschen Nachlasses vom Stand der Vorarbeiten für die noch fehlenden Faszikel des Bandes II verbreitet hatte. Die Meinung, man habe lediglich ein praktisch druckfertiges Manuscript in die Druckerei zu bringen, um den Band II des TUB herauszubringen,²¹ die auch Büeler in seinem Nachruf auf Meyer kolportiert,²² erweist sich als Fehleinschätzung, sobald man tatsächlich mit dem Edieren weiterfahren will.

Auch wenn Schaltegger damals eine nochmaliige Verzögerung des Drucks um vier Jahre zu rechtfertigen hatte, dürfen wir seinen Angaben Glauben schenken. Hätte Johannes Meyer nach 1885 weiter ediert, hätte er auch weiter drucken lassen. Weder

der Historische Verein noch der Regierungsrat legten der Weiterführung des Urkundenbuches je irgendwelche Hindernisse pekuniärer oder anderer Art in den Weg. Das sagen uns alle verfügbaren Dokumente.

2 Die Kritik der Fachgelehrten und der gekränkte Stolz des Editors

Während des oben geschilderten zweiten Anlaufs zur Wiederaufnahme der Editionsarbeiten verwies der Historische Verein auf den Wunsch von Fachgelehrten, die das Urkundenbuch fortgesetzt wissen wollten, und versäumte dabei nicht, den Strassburger Professor und Urkundenforscher Harry Bresslau, einen Mediävisten von europäischem Renommee, als

18 StATG 8'950, 2.0/1, S. 217: Prot. der Jahresversammlung vom 5.10.1903.

19 Friedrich Schaltegger schildert den Vorgang in seiner Vorrede zum TUB, Bd. 2 von 1917, S. V, mit folgenden Worten: «Nachdem Dr. Meyer 1909 vom Lehramt und Gymnasium der thurgauischen Kantonsschule in den Ruhestand getreten war, wurde er denn auch auf eine diesbezügliche Anregung von Prof. Dr. A. Büchi in Freiburg von der thurgauischen Regierung mit der Fortsetzung des UB betraut unter Fixierung eines bestimmten Honorars für den Druckbogen und Übernahme der Druckkosten auf die Staatskasse.»

20 TUB, Bd. 2, S. VI. Der Exkurs «Über den Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV» wurde von Schaltegger in gekürzter Form in den Band II von 1917, S. 663–684 aufgenommen.

21 StATG 8'950, 2.0/2, S. 35: Prot. der Vorstandssitzung vom 20.2.1912, wo unter § 7 eine «praktisch fertige Handschrift» zur 5. Lieferung des TUB im Nachlass Meyers gesichtet wird. Noch im Herbst gleichen Jahres wird an der Vorstandssitzung vom 19.9.1912 (ebd., S. 38) über einen Vertrag mit der Buchdruckerei Huber betr. einen «Druck auf Rechnung der Staatskasse» berichtet.

22 Büeler (wie Anm. 4), S. 41: «Die Angelegenheit ist umso sonderbarer, weil im Nachlass Heft V des thurgauischen Urkundenbuches schon seit langer Zeit fast druckfertig im Manuscript vorgefunden wurde.»

Abb. 20.1-2: Im Januar 1885 dankte der führende deutsche Diplomatiker Harry Bresslau Johannes Meyer mit einer Postkarte für die Zustellung der ersten Faszikel des Thurgauischen Urkundenbuchs.



Kronzeugen aufzurufen.²³ Sein Votum und das anderer Gelehrten als «das beste Zeugnis für die Vorzüglichkeit der bisherigen Bearbeitung» ins Feld zu führen, kehrt die tatsächliche Einschätzung von Meyers Editionstätigkeit in der Fachwelt allerdings auf den Kopf. Meyer hatte seine ersten drei Lieferungen des TUB offenbar 1884 dem damals in Berlin tätigen For- scher zukommen lassen, den er von einer früheren Begegnung persönlich kannte. Im Nachlass Johannes Meyers ist eine Postkarte erhalten, mit der sich Bresslau in freundlichen Worten für die Zusendung bedankt und gleichzeitig eine Besprechung für «die Fachgenossen» verspricht.²⁴ Tatsächlich publizierte Harry Bresslau 1885 eine auffällig ausführliche Rezension der Hefte 1–3 des Thurgauischen Urkunden- buches in den «Mitteilungen aus der historischen

Litteratur». Er lobt ausdrücklich den Entschluss des Historischen Vereins zur Herausgabe der Urkunden, kann sich dagegen «mit dem bei der Edition befolg-

23 Zu Harry Bresslau und dessen Bedeutung für die Urkundenlehre und -kritik seiner Zeit vgl. Fuhrmann, Horst: «Sind eben alles Menschen gewesen». Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel der Monumenta Germaniae Historica, München 1996, S. 104 ff.

24 StadTA Stein am Rhein 06.01.06, Nachlass Johannes Meyer, Nr. 236: «Berlin 7.1.85. Nehmen Sie meinen verbindlich- sten Dank, sehr geehrter Herr Professor, für die freundliche Erinnerung, die Sie unserer Begegnung bewahrt haben, und für die gütige Übersendung Ihres werthvollen Urkundenbuches. Ich hoffe in einem der nächsten Hefte unse- rer Vierteljahrsschrift, der «Mittheilungen aus der histor. Literatur[,] Gelegenheit zu haben, die Fachgenossen auf dasselbe aufmerksam zu machen. Mit ergebenstem Gruss H. Bresslau.»

Berlin 7. 1. 85.

Neben Sie meinen verbindlichsten Dank, sehr geehrter Herr Professor, für die freundliche Erinnerung, die Sie unserer Begegnung bewahrt haben, sende für die gütige Übersendung Ihres wertvollen Verkunstauszugs. Ich hoffe in eines der nächsten Hefts unserer *Vierteljahrsschrift*, der „Mittheilungen aus der histor. Literatur“ Gelegenheit zu haben, die Begegnung auf dasselbe aufmerksam zu machen. Mit ergebenstem Gruss



H. Bresslau.

ten Prinzip: die Urkunden buchstäblich unter Beibehaltung aller Launenhaftigkeit der Orthographie, der Interpunktions u. s. w. abzudrucken nicht einverstandenen erklären». Die von Meyer in seinem «Prospekt»²⁵ angeführten Gründe für seine Regeln seien keineswegs ausreichend, diese zu rechtfertigen: «Der Herausgeber scheint zu glauben, dass buchstäblicher Abdruck von Urkunden eine schwerere Forderung sei, als die einer Edition nach bestimmten Prinzipien: das ist ein Irrtum.» Buchstäbliche, ja paläografische Abschriften seien lediglich notwendige Vorarbeiten und Voraussetzungen für eine Edition, aber noch keineswegs diese selbst. Innerhalb des von Meyer gewählten Systems allerdings konzidiert Bresslau dem Herausgeber des TUB sorgfältiges und zuverlässiges Arbeiten und billigt den ausführlichen Regesten und

Kommentaren Meyers zu, sie zeugten «von anerkennenswertestem Fleiss», auch wenn «ein entscheidender Mangel der Regesten» darin liege, «dass sie nicht sofort und auf den ersten Blick den Aussteller der Urkunden erkennen lassen».²⁶ Musste schon diese ebenso höfliche wie dezidierte Kritik Meyer schwer treffen, so dürfte das lakonische Urteil, das Georg

25 Bresslau bezieht sich hier auf den achteitigen «Prospektus» (StATG 8'950, 6.2/2), in welchem Meyer seine Editionsgrundsätze erklärt, die auf «ein annähernd treues Abbild» (S. 4) der abgedruckten Urkunden mit den Mitteln der modernen Typografie (speziell gegossene Sonderzeichen, Symbole usw.) abzielen.

26 Bresslau, Harry, Rezident: Thurgauisches Urkundenbuch, in: Mittheilungen aus der historischen Litteratur 13 (1885), S. 320–322.

Waitz 1886 ins Neue Archiv aufnehmen liess, Meyer mit einem Schlag zum Vertreter überholter Ansichten unter den Bearbeitern mittelalterlicher Urkunden gestempelt haben: «Den Anfang eines Thurgauischen Urkundenbuches von J. Meyer (Bd. II, der den Anfang macht, 1000–1227) bespricht Bresslau [...] und erklärt sich mit Recht gegen das hier eingehaltene, von [Paul] Schweizers Vorschlägen bei den Lateinischen Urkunden abweichende Verfahren, das leider noch immer wieder Vertreter findet.»²⁷ Mit Georg Waitz, einem Schüler Leopold von Rakes und Verfasser bedeutender rechtshistorischer Studien, schleuderte der Doyen des mediävistischen Editionsgeschäfts seinen Bannstrahl gegen Meyers Editionsprinzipien. Waitz stand als wissenschaftlicher Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae Historica* für die Herausgabe Dutzender mittelalterlicher Geschichtswerke in der Fachwelt als mustergültig betrachteten kritischen Editionen. Nie leuchtete sein Stern höher als gerade zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Notiz, 1886, seinem Todesjahr.²⁸ Schmerzlich musste Johannes Meyer auch der Verweis auf Paul Schweizer und dessen «Vorschläge» zur Edition lateinischer Urkunden treffen. Tatsächlich hatte Meyers Kollege im Staatsarchiv des Kantons Zürich 1885 ein ausführliches «Programm für ein Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» drucken lassen, dessen Editionsprinzipien den Meyerschen in vielerlei Hinsicht diametral widersprechen.²⁹ Die 1888 im Band 1 herausgegebene Zürcher Urkundenedition nahm im Grunde genommen die Prinzipien auf, denen 25 Jahre zuvor schon Hermann Wartmann in dessen Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen gefolgt war und die wiederum «die von Herrn Prof. Waitz [...] aufgestellten Grundsätze» befolgten.³⁰

Dass wir heute die Leistung Johannes Meyers in seinen vier ersten Lieferungen des TUB differenzierter beurteilen als die Fachpresse von 1885, darf nicht verdecken, dass der Frauenfelder Staatsarchivar nach Erscheinen seines vierten Heftes mit abgesägten Ho-

sen und gerade auch unter den Fachgenossen der Schweiz ziemlich isoliert dastand. Einer der wenigen unter den editorisch tätigen Historikern, die ihm noch die Stange hielten, war Basilius Hidber, erster Inhaber des Berner Lehrstuhls für historische Hilfswissenschaften und Herausgeber des Schweizerischen Urkundenregisters.³¹ Meyer hatte sich bei Hidber, der auch Korrekturbogen für das TUB gegenlas, anlässlich der Zustellung von Heft 3 über die ungnädige Aufnahme seiner Edition durch Hermann Wartmann beklagt. Hidber lobte in seinem Antwortschreiben Meyers «musterhafte Arbeit», um dann sofort zu einem Rundumschlag gegen die im Editionsgeschäft tätigen Fachkollegen, angeblich allesamt Lakaien Wartmanns, auszuholen.³² Nach Herausgabe des vierten Heftes meldete sich Hidber wieder Trost spen-

27 W[aitz], G[eorg], Rezendent: Thurgauisches Urkundenbuch, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 11 (1886), S. 439.

28 Zu Georg Waitz (1813–1886) vgl. Frensdorff, Ferdinand: Waitz, Georg, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 40 (1896), S. 602–629.

29 Abgedruckt in: *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, bearb. von J[akob] Escher und P[aul] Schweizer, Zürich 1888, S. VII–XVIII.

30 *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, Theil I, bearb. von Hermann Wartmann, Zürich 1863, S. XV.

31 Schweizerisches Urkundenregister, hrsg. mit Unterstützung der Bundesbehörden von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (ed. B. Hidber), 2 Bde., Bern 1863/1877. Vgl. Dubler, Anne-Marie: Hidber Basilius, in: *HLS*, Bd. 6, 2007, S. 351.

32 StadtA Stein am Rhein 06.01.06, Nachlass Johannes Meyer, Nr. 234: Hidber an Meyer, 31.12.1884. «Wartmanns Benehmen gegen Sie [...] und den thurgauischen Verein muss Sie nicht verwundern; er ist zu eitel um etwas neben sich anzuerkennen, was sich ihm nicht zum vornehmerein unbedingt zu Füßen legt. [...] Vor seinem Despotismus und [...] Rechthaberei [...] beugen sich [...] ein Dierauer (der nicht einmal wissenschaftliche Vorbildung hat), Götzinger, der sich mit Mühe durchs Leben ringt, [...] und in Zürich Meyer v[on] K[nonau] (ein unbedingter Knecht Wartmanns) und dessen Anbeter Dändliker & a. m.»

dend bei Meyer, riet seinem Freund, mit der «ausgezeichneten Arbeit» fortzufahren und kommentierte die neusten kantonalen Editionsprojekte: «Die Zürcher geben nun auch ein Urkundenbuch heraus; wann? ist Gott befohlen. Die Anlage ist viel zu breit. Boos stümpert an einem für Basel. Diese Herren sollten zuerst bei Ihnen in die Lehre gehen.»³³

Hidbers Kollegenschelte konnte Meyer nur bestätigen, dass er sich mit seiner Arbeit ins wissenschaftspolitische Abseits manövriert hatte. Es war die darob erlittene Kränkung, die zum Abbruch des Unternehmens führte. 1885 «stellte der Herausgeber» – wie wiederum Harry Bresslau in seiner Rezension des vollständigen Bandes II von 1917 mitteilt – «dessen eigenartige Editionsgrundsätze allgemein missbilligt waren, verärgert die Publikation ein».³⁴ Bresslau wusste um die Gründe für Meyers editorisches Verstummen und wohl auch um seinen eigenen Anteil daran. Sein Schreiben von 1902, in dem er sich nach dem Schicksal des Thurgauischen Urkundenbuchs erkundigt und dessen Fortsetzung wünscht,³⁵ fehlt im Nachlass Meyers, wenn es denn überhaupt an diesen gerichtet war. Dass ihn der Professor aus Strassburg zum Weitermachen aufforderte, bedeutete noch keine Rehabilitierung der seinerzeit abgelehnten Editionsgrundsätze. Sich von diesen zu verabschieden und wie Wartmann und «die Zürcher» weiterzufahren, gab ihm sein Stolz nicht zu.

3 Meyers Editionsprinzipien und die seiner Kritiker – Versuch einer Würdigung

Was die in der Edition früh- und hochmittelalterlicher Urkunden und Handschriften tätigen Gelehrten 1885/86 «missbilligt» hatten, ist ein Konzept, das heute als «diplomatische» oder «handschriftennahe» Edition bei Philologen oder Historikern mit ausgesprochen philologischen Interessen ein ungebrochenes Ansehen geniesst.³⁶ Johannes Meyer kommt von

der Philologie her. Das zeigen nicht nur seine beruflichen Interessen als Gymnasiallehrer, das ist schon angelegt in der Ausbildung beim Germanisten und Lachmann-Schüler Wilhelm Wackernagel (auf dessen Editionsgrundsätze er sich denn auch in seinem Prospektus beruft) und äussert sich auch in der lebenslangen Verehrung für Jacob Grimm und den Germanisten Max Wilhelm Götzinger.³⁷ Als Editor debütierte Meyer mit der Herausgabe des Schaffhauser Richtebriefs und bewies schon da durch die exakte Wiedergabe aller Akzente und die Wiedergabe vieler Eigenheiten des paläografischen Befundes seine Bevorzugung der Methoden der diplomatischen Edition.³⁸ Nur gilt bei volkssprachlichen Texten wie dem Richtebrief eine gewisse Akribie in der Abbildung der Gra-

33 StadtA Stein am Rhein 06.01.06, Nachlass Johannes Meyer, Nr. 234: Hidber an Meyer, 1.3.1885. Zur Anspielung auf das projektierte Zürcher Urkundenbuch von Escher und Schweizer vgl. oben, Anm. 29; zu Heinrich Boos, der 1881–1883 zwei Bände Urkunden des Kantons Basel-Landschaft edierte, vgl. Steinmann, Martin: Boos Heinrich, in: HLS, Bd. 2, 2003, S. 580.

34 Bresslau, Harry, Rezendent: Thurgauisches Urkundenbuch, in: Neues Archiv 43 (1918), S. 461.

35 Vgl. oben (wie Anm. 13) den Hinweis auf Bresslau im Schreiben des Historischen Vereins an den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

36 Man vergleiche etwa die Rezensionen und Literaturberichte zu neueren Editionen mittelalterlicher Texte in der Zeitschrift *editio – Internationales Jahrbuch für Editionswissenschaften*.

37 Vgl. Büeler (wie Anm. 4), S. 30 f., S. 44 und S. 48 (Vorrang des Philologischen vor dem Historischen im Schulunterricht), S. 13 (Bedeutung Wackernagels), S. 20 (Grimm), S. 44 (Götzinger).

38 Der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1291, hrsg. von Johannes Meyer, Schaffhausen 1857. Von dieser Edition liegt ein eigens für den Verfasser mit Vakatseiten durchschossenes Druckexemplar in der Bibliothek des StadtA Stein am Rhein. Die vielen Nachträge von der Hand Meyers zeigen eindrücklich, dass dieser Text Meyer zuerst als Sprachdenkmal, dann als Sitten- und Rechtsspiegel interessierte – und zwar auch noch lange nach seiner Publikation.

phie noch heute als unerlässlich für die präzise Erkennung des Lautbestandes, und man war damals und ist noch heute geneigt, ein Zuviel in dieser Richtung eher zu tolerieren als das Gegenteil. Allerdings hatte es Meyer in seinen ersten vier Faszikeln des TUB praktisch ausschliesslich mit lateinischen Texten zu tun. Und wenn er da mit «Rücksichten auf die Philologie» die Maxime setzte, die «Orthographie» sei «durchaus nach der Urschrift» beizubehalten, «auch wo sie launenhaft» scheine, und als Beispiele «den Wechsel von ae, æ und ę, u und v, i und j» anfügt, so hat er schon da die Grenze von der Orthographie zur reinen Graphie überschritten.³⁹ Erst recht weg von philologisch relevanten Markierungen führt Meyers Postulat, die Setzung der Wortabstände handschriftentreu wiederzugeben. Man kann an jeder Urkunde des Bandes II zeigen, dass er bereits an diesem Vorhaben scheiterte, ja scheitern musste, denn erfüllen kann das Postulat der Handschriftentreue allein das Faksimile, während jede noch so diplomatische Edition immer die Übertragung oder *Umschreibung* (lat. *transcriptio*) eines handschriftlichen Befundes in das System einer modernen Druckschrift ist, die bei allen technischen Möglichkeiten stets nur ein beschränktes Arsenal an Zeichen anbietet.⁴⁰ So ist etwa das j unserer Druckschrift völlig ungeeignet, die Intentionen des mittelalterlichen Schreibers wiederzugeben, der das vokalische i am Wortanfang oder Wortende mit Unterlänge schreibt, denn diese waren eben gerade nicht graphematischer, sondern rein graphischer Natur. Wenn noch Gutenberg die Gewohnheit seiner handschriftlichen Vorlagen übernimmt, ii (gerade beim lat. Genitiv) als ij zu setzen, so hat dies auch bei ihm keinerlei lautlichen, sondern allein einen graphisch-distinktiven Zweck, indem nämlich der Leser davor bewahrt werden soll, die beiden i am Wortende eines in *Textura* gesetzten Wortes als n oder als u zu lesen. Und wer wie Meyer Majuskel und Minuskel handschriftengemäss einsetzen will, übersieht, dass die Schreiber des Hochmittelalters zwischen verschie-

denen «historischen» Schriftsystemen auswählen konnten und zum Beispiel ein Wort mit einem der *Capitalis quadrata* entlehnten breiten oder der *Capitalis rustica* nachempfundenen schmalen D, einem der *Carolina*-Tradition entnommenen Minuskel-d oder einem unzialen D beginnen konnten. Auch der verbreitete Einsatz von *KAPITÄLCHEN* im TUB II kann dieser Vielfalt nicht gerecht werden – ganz abgesehen von den Schwierigkeiten des Lesers, von den grafischen Signalen der Druckschrift auf das handschriftliche Bild zurückzuschliessen. Wenn Johannes Meyer zum Beispiel im Diplom König Konrads III. von 1152 *regum* als *ReGum* wiedergibt,⁴¹ so zeigt ein Blick auf das Original, dass hier der Schreiber auch an ungewohnnten Orten zu den Majuskel-Formen griff, weil sie ihm erlaubten, möglichst viele der für die *Elongata* der früh- und hochmittelalterlichen Diplome so charakteristischen hochgezogenen Oberlängen zu realisieren. Dem mittelalterlichen Schriftbild eines Königs-

39 Alle Zitate aus StatG 8'950, 6.2/2: Prospektus, S. 5.

40 Als Beispiel sei hier eine (über google.books) auch über das Internet einsehbare, exzessiv «diplomatische» Edition angeführt: Masser, Achim: Die lateinisch-althochdeutsche Benediktinerregel St. Gallen Cod. 916, Göttingen 1997 (Studien zum Althochdeutschen; 33). Der von Masser gebotene Text kann aus rein technischen Gründen nur noch fotografisch reproduziert, nicht mehr mit marktgängigen Textverarbeitungssystemen zitiert werden und ist dennoch im Detail unzuverlässig und schlechter lesbar als ein digitales Faksimile. Zur grundsätzlichen Kritik aus der Sicht der «interpretierenden» Editionswissenschaft vgl. den unter www.cma.d-r.de/3-00/schmitz.pdf publizierten wissenschaftlichen Vortrag «Von Quellen und Editionen. Anmerkungen eines Mediävisten zu Problemen der Texterschließung und -darstellung» von Gerhard Schmitz, gehalten im Workshop «Digitale Editionen» des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 12.–14.4.1999.

41 TUB, Bd. 2, Nr. 32 (7.1.1152), S. 106, Zeile 25. Das Original liegt unter der Signatur StatG 7'32'49 (alte Sign. LXXXIII.5) im Kreuzlinger Bestand des Staatsarchivs. Vgl. auch die heute massgebliche Edition in der Diplomata-Serie der MGH (DK.III, Nr. 268, S. 463–465).

Abb. 21: In akribisch genauer Notation stellte Johannes Meyer das handschriftliche Manuskript für das Thurgauische Urkundenbuch her, hier für Bd. 2, S. 43–49, Nr. 19: ein Diplom Heinrichs V. für Kreuzlingen vom 7. Januar 1125. Jedem von Meyer geschriebenen Buchstaben entsprach eine Type im Setzkasten des Handsetzers.

(C) IN NOMINE SANCTAE ET INDIVIDUE TRINITATIS HEINRICUS DIVINA
FAVENTE CLEMENTIA QUARTUS ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS
Quoniam ex ignorantia nascitur obliuio. ex obliuione rerum
immutatio. decreuit fidelis antiquitas patrum scripture memo-
rie commendare. que uoluit usque ad posteros fideliter peruenire.
Scire itaque uolumus tam presentis quam future etatis Christi
fideles. qualiter nos pro remedio anime nostre nostrorumque pre-
decessorum atque successorum. interuentu quoque dilecte coniugis
nostre MATHILDIS Regine. concedimus fidi nostro DALRICO
constantensi episcopo nostrorumque principum consilio de redditibus
eiusdem ecclesie que mensam suam contingunt quoddam hospitale
quod ab incolis illius terre Crucelin uocatur. ad pauperum
Christi consolationem iuuare atque restaurare. Beatus enim
CONRADVS eiusdem constantensis ecclesie episcopus. idem ho-

diploms als «Gesamtkunstwerk» wird eine solche Mischformen-Typografie gerade ästhetisch nicht gerecht, während sie sprachliche Relevanz vorgibt, wo solche bei genauem Hinsehen nicht vorliegt. Die hyperdiplomatische Edition Meyers – darin muss man Bresslau noch heute zustimmen – macht sich die Sache gerade in lateinischen Texten im Grunde leichter und nicht etwa schwerer, wenn sie sich weigert, durch normierende editorische Eingriffe (besonders

bei der Zeichensetzung) dem Leser die nötigen Hinweise zum Textverständnis zu geben.

Der exemplarische Vergleich der Edition der Urkunde von Bischof Konrad von Tegerfelden für Kreuzlingen von 1225 mit dem Original im Staatsarchiv⁴² zeigt gleichermaßen Meyers Kunst wie deren Män-

42 TUB, Bd. 2, Nr. 117 (1225), S. 390–392; StATG 7'32'4 (alte Sign. III.4).

gel. Meyer ediert eindeutig genauer, im sprachlichen Detail zuverlässiger als seine Nachfolger. Zeilensprünge, wie sie etwa Schaltegger unterlaufen, findet man bei ihm nicht. Die zwei einzigen kleinen Fehllesungen begegnen ausgerechnet bei den deutschen Namen Raperswilen und Burchard.⁴³ Auch eine heute kaum mehr ohne Hilfsmittel lesbare Dorsualnotiz ist präzise erfasst worden. Die Siegelbeschreibung lässt keine Wünsche offen. Die aus einer Vorurkunde übernommenen Textteile sind durch Petitschrift gekennzeichnet – ein nützlicher quellenkritischer Service, den Meyers Nachfolger nicht mehr bieten wollten. Die vor allem bei Rückgriffen auf das Original hilfreiche Markierung des Zeilenfalles mag man als Komfort ebenfalls noch begrüssen. Problematisch ist die Wiedergabe der Zäsuren in Form von Punkten und kursiv gesetzten Ausrufezeichen (! steht für das Semikolon). Das Ausrufezeichen macht die schwächere Zäsur gewichtiger als die stärker unterteilende, und die vorgegebene Handschriftentreue erweist sich als nicht einlösbares Versprechen, indem an der einzigen Stelle im Text, an der man den Punkt als regelwidrig empfindet und ein Semikolon erwarten würde, im Original tatsächlich ein Semikolon steht, dessen oberer Teil allerdings mit der Unterlänge eines g zusammenfällt.⁴⁴ Hätte Meyer sich bemüht, syntaktisch zu interpunktieren, hätte er hier nie ein Satzende postuliert. Es dürfte gerade der zur mechanischen Kopierarbeit neigenden 1:1-Transkription zuzuschreiben sein, dass der Editor den an dieser Stelle besonders schwierigen handschriftlichen Befund nicht erkannte und so dem mittelalterlichen Schreiber eine gegen dessen Logik verstossende Zäsur unterschob. Auch der Umgang mit den Wortabständen führt den Editor immer wieder in die Bredouille: Ist der Abstand zwischen zwei Buchstaben nun gross genug, um als Spatium durchzugehen? Die beiden auf dem Pergament absolut identisch erscheinenden Verschmelzungen der Präposition mit dem folgenden Substantiv bzw. Adjektiv werden unterschiedlich wiedergegeben: *jn*

suburbio bzw. *jnperpetuum*.⁴⁵ Immerhin verzichtet Meyer entgegen seinen eigenen Grundsätzen darauf, willkürliche Spatien im Wortinneren im Druck nachzubilden. Problematisch wird die buchstabentreue Edition speziell innerhalb von Kürzungen, die Meyer auflöst, ohne den Leser darüber in Kenntnis zu setzen: So schreibt der mittelalterliche Kanzlist den Ortsnamen Kreuzlingen scheinbar zweimal *crvcilin* (mit konsonantischem u) geschrieben. Im Original wird der Name allerdings beim ersten Auftreten durch die x-Kürzung (für *crux*) gar nicht ausgeschrieben, wodurch als Regelfall erscheint, was in Wirklichkeit im ganzen Text die einzige Belegstelle bleibt.⁴⁶

Als Friedrich Schaltegger 1917 mit seinem fünften Faszikel an die vorangegangenen vier Lieferungen anschloss, erfolgte der methodische «Pferdewechsel», für den man sich so lange Zeit gelassen hatte, mitten im Wort *malicia*, Bosheit. Aber nicht *per maliciam Friderici*⁴⁷ setzte Friedrich Schaltegger seinen Teil nach den Regeln des Zürcher Urkundenbu-

43 TUB, Bd. 2, S. 392, Zeile 15: *rappretheswila* (im Original *rapretheswila*) und *burcardus* (im Original *burchardus*).

44 TUB, Bd. 2, Nr. 117 (1225), S. 391, Zeilen 10–12: Der folgende Nebensatz, der im Original nur durch das schwächere Semikolon unterteilt ist, wird durch die sonst nur am Satzende auftretende stärkere Punkt-Zäsur entzweigerissen: ... *tamen post mortem eius ex talj predicta possessione beneficij. sumpsit uidua eius albrada sine jure occasionem litigandi* ...

45 TUB, Bd. 2, Nr. 117 (1225), S. 391, Zeile 3 bzw. S. 392, Zeile 1.

46 TUB, Bd. 2, Nr. 117 (1225), S. 391, Zeilen 3 und 6. Auch bei der Auflösung von Kürzungen begegnen Unsicherheiten. Die Vorsilbe *con* wird im Original meist durch das kopfstehende *c* abgekürzt. Soll man nun wie im klassischen Latein assimilieren oder die im Hochmittelalter immer noch beliebte etymologisierende Schreibweise anwenden? Meyer kann sich bei den beiden gekürzten Versionen des Substantivs *compositio* nicht entscheiden: *jn compositione* (ebd., Zeile 26) steht neben *predicta conpositio* (ebd., Zeile 31).

47 TUB, Bd. 2, Nr. 179 (9.11.1246), wo der St. Galler Abt Berthold die Zerrüttung der Kirche auf die Bosheit Kaiser Friedrichs II. zurückführt. Der Seitenwechsel erfolgt mitten in der Wendung *per maliciam Friderici quondam imperatoris*.

ches fort. Im Gegenteil: «aus Pietät gegenüber dem Vater des Werkes» verzichtete man trotz Drängens «aus Historikerkreisen» auf eine Überarbeitung und Neuedition des gesamten Bandes und lieferte nur im Anhang jene Urkunden nach, die Meyers Auswahlprinzipien noch ausgeschlossen hatten.⁴⁸ Da vom ersten Druck von 1882 nicht mehr genügend Exemplare an Lager waren, musste der Verein 1924 diese Lieferung in einem neuen Druckverfahren nachdrucken.⁴⁹ Die aus der Nachkollation Schalteggers hervorgegangenen «Berichtigungen und Ergänzungen» im Anhang von Band II listen im Übrigen nur ganz wenige Lesefehler auf und beschränken sich hauptsächlich auf die Berichtigung oder Ergänzung der Kommentare und den Nachdruck von Urkunden mit ausserthurgauischen Actum-Orten, aber thurgauischem Personal. Die Zuverlässigkeit von Meyers Transkriptionen wird auch dadurch bestätigt. Band II des TUB ist so ein illustratives Denkmal für einen alten und im Grunde immer noch aktuellen Streit um die adäquate Edition mittelalterlicher Texte. In einem einzigen Band lassen sich heute Vor- und Nachteile beider Verfahren überprüfen und vergleichen. Die Doppelseite 576/577 zeigt einerseits, wie wohltuend sich Schalteggers Verzicht auf die Unterscheidung sprachlich belangloser grafischer Formvarianten wie u/v, i/j sowie f/s und seine Interpunktionsnach moderner Syntax beim Lesen auswirken. Andererseits bietet Meyers Edition Gewähr, dass typografische Auszeichnungen (wie die drei herausgehobenen Initialen S. 576) auffälligen und mitunter auch bedeutungsvollen grafischen Signalen im Original entsprechen, was für die hässliche und gelegentlich falsch eingesetzte⁵⁰ Sperrung aller Orts- und Personennamen, die schon das Zürcher Urkundenbuch stillschweigend von Wartmanns Edition übernommen hatte und die bis heute zu den gedankenlos tradierten Elementen schweizerischer Urkundenbücher gehört, gerade nicht gilt. Diese ursprünglich nur in den gebrochenen Schriften heimische Auszeichnungsart bleibt eine handschriftenferne und

in ihrer Überbetonung von Örtlichkeiten und Personal auch heuristisch problematische Zutat, die überdies in den editorischen Einleitungen nie als solche ausgewiesen wird.⁵¹ Mögliche sachliche Vorteile für den Namenkundler bleiben weit hinter dem zurück, was das Namenregister ohnehin leistet.

4 Friedrich Schaltegger gibt Gas und wird ausgebremst

Wenige Wochen nach Meyers Tod erklärte sich Staatsarchivar Schaltegger in einer Vorstandssitzung des Vereins bereit zur Weiterführung des Urkundenbuches nach den editionstechnischen Anleitungen Paul Schweizers im Zürcher Urkundenbuch und «ohne den ausführlichen Kommentar, der für Fachleute überflüssig ist & von Laien kaum bemerkt wurde». Da er die Möglichkeit sah, Arbeitszeit für die

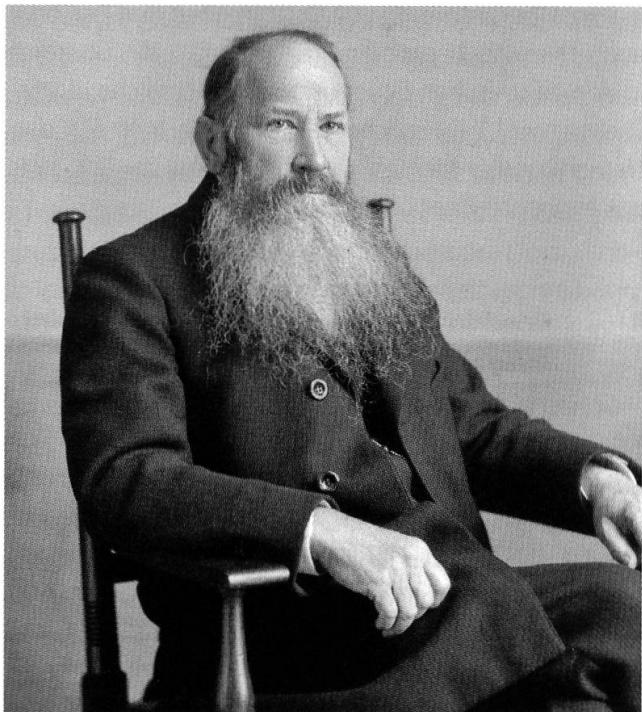
48 TUB, Bd. 2 (wie Anm. 2), S. V f.

49 StATG 8'950, 2.0/2, S. 116: Prot. der Vorstandssitzung vom 1.7.1924, § 7: Schaltegger macht den Vorschlag, «nach einem neuen Verfahren, ähnlich demjenigen des anastatischen Druckes, eine Neuauflage herzustellen in beschränktem Umfang». Es handelt sich bei diesem Verfahren vermutlich um den damals noch ganz neuen Offsetdruck.

50 Bei der zweiten Sperrung auf S. 577 spationiert der Setzer auch das auf den Ortsnamen Widinsdorf folgende *eiusque*. Solche Setzerfehler geschehen bei Sperrungen ebenso leicht, wie sie dem auf typografische Fehler nicht spezialisierten Auge des wissenschaftlichen Editors entgehen und am Ende den aufmerksamen Leser irritieren.

51 Vgl. das «Programm für ein Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» (wie Anm. 29). In den ausführlich begründeten Editionsprinzipien wird die Auszeichnung der Namen durch Sperrung mit keinem Wort erwähnt. Eine Begründung hatte seinerzeit auch Wartmann nicht geliefert, der diesen den älteren Urkundenwerken seiner Zeit unbekannten Usus eingeführt hatte. Im Moment pflegt das Chartularium Sangallense Wartmanns Brauch weiter, und durch die Neu- und Weiterbearbeitung des Bündner Urkundenbuches ist er 1997 neu auch in das rätische Editionswesen eingeschleppt worden.

Abb. 22: Dank Friedrich Schaltegger (1851–1937)
erschienen die Faszikel des Thurgauischen Urkundenbuchs
ab 1917 in regelmässigen Zeitabständen.



Edition einzusetzen, verzichtete er ausdrücklich auf ein Honorar.⁵² Den Altphilologen und Kantonsschullehrer Ernst Leisi, der im Oktober 1911 als neuer Kassier in den Vorstand des Historischen Vereins gewählt worden war, schickte der Vorstand zu einem paläographischen Unterrichtskurs nach Zürich. Schon im Vorwort des Bandes II dankt man ihm für das Gegenlesen der Korrekturbogen.⁵³ Für diesen 1917 gedruckten Band war im kantonalen Budget von 1916 ein Kredit von 800 Franken festgesetzt worden. Dieser Kredit hätte für eine Lieferung von 10 Druckbogen in jedem zweiten Jahr gereicht, aber Schaltegger befand, dass so «die Drucklegung des Werks zu lange dauern» würde, wolle man die Urkunden bis zum Jahr 1400 edieren. Offenbar war es sein Ziel, das TUB noch zu seinen Lebzeiten abzuschliessen. Eine Eingabe des Historischen Vereins an den Regierungsrat ersuchte um einen jährlichen Kredit von 1500 Franken, um damit im Jahresrhythmus eine Lieferung realisieren zu können.⁵⁴

Mit dem vom Regierungsrat bewilligten Kredit schritt die Editionstätigkeit nun in grossen Schritten voran. Schon 1922 lag der dritte Band mit Ausnahme der Register im Druck vor. Ein finanzieller Engpass verzögerte den Abschluss des Gesamtbandes; aber 1925 ging auch dieser über 1000 Seiten umfassende Band III in den Buchhandel.⁵⁵ Schon im Jahr zuvor hatte Schaltegger den wesentlich schmaleren Band I mit den Urkunden vor dem Jahre 1000 herausbringen können. Dieser erste Band stellte in der Urkundenlandschaft der Schweiz insofern ein Novum dar, als hier die überwiegend schon von Wartmann im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen edierten Urkunden nicht einfach unter Verweis auf Wartmanns Edition regestiert, sondern mit etlichen Ergänzungen und Korrekturen (vor allem bei den Daten und den Ortszuweisungen) im Volltext abgedruckt wurden. Von einer Neuedition der Texte Wartmanns, wie sie noch Johannes Meyer vorgeschwungen hatte, liess man allerdings die Finger.⁵⁶

Schalteggers «Feuereifer»⁵⁷ in der Bearbeitung des Urkundenbuches wurde 1925 – im Erscheinungsjahr des Bandes III und nach Vollendung des dritten Heftes von Band IV 1926 – ziemlich abrupt zum Erlöschen gebracht. Schaltegger hatte sich «einen Fehler

52 StATG 8'950, 2.0/2, S. 35: Prot. der Vorstandssitzung vom 20.2.1912, § 7.

53 StATG 8'950, 2.0/2, S. 36: Prot. der Vorstandssitzung vom 25.3.1912, § 3. Leisi erhielt für Extraauslagen bei diesem mediävistischen «Nachdiplomstudium» 15 Franken aus der Vereinskasse.

54 StATG 8'950, 2.0/2, S. 59: Prot. der Vorstandssitzung vom 5.7.1916, § 4.

55 TUB, Bd. 3, bearb. von Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1925, Vorwort, S. III.

56 TUB, Bd. 1, bearb. von Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1924, Vorrede, S. III f. Das Zürcher Urkundenbuch von Paul Schweizer und Jakob Escher, an dem sich Schaltegger in editorischen Belangen sonst orientierte, hatte sich 1888 noch mit Regesten begnügt.

57 Leisi, Ernst: Friedrich Schaltegger [Nekrolog], in: TB 74 (1937), S. 84–91, hier S. 88.

in der Amtsführung auf der Bibliothek zuschulden kommen lassen. Er machte ihn zwar wieder gut, und niemand hatte Schaden davon», vermerkt Ernst Leisi im Nekrolog auf seinen Vorgänger als TUB-Editor.⁵⁸ Schaltegger hatte als Leiter der Kantonsbibliothek zwischen 1914 und 1925 Bibliotheksgebühren nicht abgeliefert, davon zwar auch laufende Rechnungen bezahlt, den Rest (insgesamt rund 5000 Franken) jedoch zur Aufbesserung seines Gehalts verwendet.⁵⁹ Die nach der Aufdeckung der Veruntreuung durch die Finanzverwaltung am 30. März 1925 ausgesprochene fristlose Entlassung führte am 7. Mai zu einem Nachspiel im Vereinsvorstand. Präsident Albert Leutenegger⁶⁰ drängte Schaltegger mit Rücksicht auf die von der Presse beeinflusste «Stimmung» zum Rückzug aus dem Vorstand. Man befand, er solle sich auf das Urkundenbuch konzentrieren.⁶¹ Nachdem der Vorstand vergeblich versucht hatte, Schalteggers Arbeit am Urkundenbuch für die restlichen zwei Drittel des Jahres 1925 mit Staatsbeiträgen abzugelten,⁶² sprach er ihm im Januar 1926 400 Franken aus der Vereinskasse für seine Herausgebertätigkeit zu.⁶³ Im Sommer 1926 zog sich Friedrich Schaltegger in die Pflegeanstalt Littenheid zurück. Wie stark er dort noch an der Edition des Urkundenbuches weiterwirken konnte, ist heute – da die entsprechenden Transkriptionen nicht erhalten sind – nicht mehr zu eruieren. Leisi berichtet von einem Besuch des Pensionärs aus Littenheid im Kloster Magdenau, wo er noch den Thurgau betreffende Urkunden transkribiert habe.⁶⁴ Bereits im September 1926 wurde jedoch im Vorstand des Historischen Vereins über einen neuen Bearbeiter und die Art der Fortsetzung des TUB debattiert, da Schaltegger zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr in der Lage war, sein Manuskript für einen Beitrag in den TB über die Thurgauer Wappen druckfertig zu machen und «überhaupt bis auf Weiteres für wissenschaftliche Arbeit nicht in der richtigen Verfassung zu sein» schien. An der eigens dem TUB gewidmeten Vorstandssitzung referierte Professor Albert Büchi von

der Universität Freiburg zu diesem Thema. Seinem Einfluss und seinem Lob für Schalteggers Leistung ist es wahrscheinlich zu verdanken, dass das Unternehmen mit nur leicht modifiziertem Konzept fortgesetzt werden konnte und Bestrebungen, die Sache auslaufen zu lassen, chancenlos blieben.⁶⁵ Nachdem sich die

58 Leisi (wie Anm. 57), S. 89.

59 StATG 3'00'249: RRB Nr. 873 vom 30.3.1925. Schaltegger hatte am 9.12.1915 um eine Erhöhung seines Gehalts als Leiter von Archiv und Bibliothek von 3500 auf 4000 Franken gebeten – unter Hinweis auf wesentlich höhere Gehälter für Akademiker in der Verwaltung und die Unterhaltpflicht für seine 6 noch minderjährigen Kinder. Dem Gesuch wurde durch eine Gehaltserhöhung auf 3800 Franken jährlich nur teilweise stattgegeben. StATG 3'00'227: RRB Nr. 87 vom 14.1.1916.

60 Vgl. Salathé, André: Leutenegger Albert, in: HLS, Bd. 7, 2008, S. 807.

61 StATG 8'950, 2.0/2, S. 128: Prot. der Vorstandssitzung vom 7.5.1925, § 2.

62 StATG 8'950, 2.0/2: zwischen die Seiten 130 und 131 eingelegtes Schreiben des Departements des Inneren vom 4.8.1925 an Seminarlehrer Dr. Leutenegger als Präsident des Historischen Vereins betr. «die Frage der Aussetzung eines Honorars für den bisherigen Verfasser des Urkundenbuches». Von der abschlägigen Antwort der Regierung nahm der Vorstand am 18.10.1925 (ebd., S. 130) Kenntnis.

63 StATG 8'950, 2.0/2, S. 137: Prot. der Vorstandssitzung vom 8.1.1926, § 2. Die Summe konnte aus dem Verkauf der Urkundenhefte gedeckt werden.

64 TUB, Bd. 4, bearb. von Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi, Frauenfeld 1925, Vorwort, S. IV.

65 Schon zuvor war ein Antrag von Museumsleiter Büeler, die Restbestände des Urkundenbuches bis auf 30 Exemplare einstampfen zu lassen, abgelehnt worden. Büeler hat sich in dieser Zeit auch sonst als «Ausbuster» profiliert. Vgl. StATG 8'950, 2.0/2, S. 142 f.: Prot. der Vorstandssitzung vom 24.9.1926, § 2. Vgl. auch die Mitteilung an der Sitzung vom 19.9.1925 (ebd. S. 132), wonach die Bibliothek des Historischen Vereins «von den Herren Herdi und Leisi mit Herrn Büeler zusammen ausgeschaut [sic, für ausgestaubt]» worden sei, und die Mitteilung an die Teilnehmer der Jahresversammlung vom 5.10.1926 in Aadorf (ebd., S. 146), man hebe nun die Vereinsbibliothek auf und Büeler werfe «unnützen Ballast» ab.

Hoffnungen des Vorstandes auf einen für die Editionsarbeit qualifizierten Staatsarchivar/Bibliothekar⁶⁶ mit der Wahl Julius Rickenmanns nicht erfüllt hatten, musste die Kommission auf einen Kandidaten aus ihren eigenen Reihen zurückgreifen. Schalteggers endgültiger Rückzug vom Urkundenbuch im Spätherbst 1929 wurde der Leserschaft gegenüber mit der «Abnahme seines Augenlichtes» begründet. Der plötzliche Verlust von Amt und Würden im Frühjahr 1925 machten den damals 74-jährigen Mann über Nacht zu einer gescheiterten Figur: materiell aufs Gnadenbrot gesetzt und wohl auch seelisch verwundet.⁶⁷

5 Urkundenedition als Ferien- und Freizeithobby: Ernst Leisi vollendet Schalteggers Werk

1927 übernahm Ernst Leisi⁶⁸ faktisch die Zügel, während der Pensionär in Littenheid noch bis 1929 offiziell als Mitherausgeber fungierte. Leisi betreute das Urkundenbuch neben seiner Tätigkeit als Lehrer für Griechisch und Latein an der Kantonsschule, unterstützt durch seinen Berufskollegen Ernst Herdi. Schon zu Schalteggers Zeiten hatte die Frage der Honorierung der Arbeit am Urkundenbuch im Vereinsvorstand zu Diskussionen Anlass gegeben. 1918 lehnte der Regierungsrat ein Gesuch des Vereins um Entschädigung der Arbeit Leisis als Lektor und Bearbeiter des Registers mit dem Hinweis ab, dass die Arbeit Schalteggers auch zum grossen Teil ausserhalb der Amtsstunden geleistet werde. In der Diskussion vertrat Letzterer den Standpunkt, die Arbeit am Urkundenbuch sei Ehrensache, während Leisi erklärte, er leiste schon in verschiedenen Ehrenämtern unbezahlte Arbeit und müsse «darauf dringen, für diese undankbare Arbeit nun entschädigt zu werden». Nach der ablehnenden Antwort des Regierungsrates entzog Leisi dem Projekt vorübergehend seine Mitarbeit, und

sein Lehrer- und Vorstandskollege Joseph Büchi übernahm für die Bogen 5–38 die Korrekturarbeit.⁶⁹

Nach 1926 wurde die Honorarfrage zum DauertHEMA im Verein. Für das Jahr 1927 wurde Schaltegger und Leisi eine Gratifikation von je 200 Franken aus der Vereinskasse ausgerichtet. Die Bemerkung im Protokoll «Für die Zukunft will sich H[er]r Leisi mit 100 Fr. im Jahr zufrieden geben» drückte wohl eher den Wunsch von Vereinsaktuar Theodor Greyerz als die Bedürfnisse des neuen Editors aus.⁷⁰ Für das Jahr 1928 jedenfalls erhielten sowohl Leisi wie Schaltegger 200 Franken aus dem Kredit der Regierung für das TUB,⁷¹ und für 1929 (dem Jahr des Rückzugs Schalt-

66 StATG 8'950, 2.0/2, S. 142–144: Prot. der Vorstandssitzung vom 24.9.1926, § 1a, 1b, 2: «Hr. Dr. Leisi betont, wie wichtig es sei, dass die bevorstehende Neuwahl eines Archivars und Bibliothekars auf einen historisch und sprachlich gut geschulten Kandidaten falle, der in der Lage wäre, die Herausgabe an Stelle von Hrn. Sch[altegger] zu übernehmen. Dieses Votum findet allseitige Zustimmung.» Für das TUB wird eine Kommission mit den Philologen Ernst Herdi und Ernst Leisi und dem Historiker Albert Scheiwiler unter Bezug von Prof. Albert Büchi gebildet. Die (regestenartigen) Titel sollten künftig eher etwas ausführlicher gehalten werden als bei Schaltegger – zumal wenn kein Vollabdruck erfolgt. Auch auf bestehende Literatur sollte vermehrt hingewiesen werden.

67 TUB, Bd. 5, bearb. von Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi, Frauenfeld 1925, Vorwort, S. III f., und Leisi im Nekrolog auf Schaltegger (wie Anm. 57). Leisi umgeht das Thema der psychischen Verfassung Schalteggers durch die Hinweise auf die altersbedingten Gebrechen wohl auch im Bemühen, der Reputation seines Vorgängers nicht noch zusätzlich Abbruch zu tun.

68 Vgl. Trösch, Erich: Leisi Ernst, in: HLS, Bd. 7, 2008, S. 762 sowie den ausführlichen Nekrolog von Bruno Meyer auf Ernst Leisi in: TB 108 (1970), S. 5–14.

69 StATG 8'950, 2.0/2, S. 75 f.: Prot. der Vorstandssitzung vom 13.5.1918, § 7. Vgl. dazu auch TUB, Bd. 3, bearb. von Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1925, Vorwort, S. V.

70 StATG 8'950, 2.0/2, S. 156 f.: Prot. der Vorstandssitzung vom 19.1.1928, § 4.

71 StATG 8'950, 2.0/2, S. 166: Prot. der Vorstandssitzung vom 7.2.1929, § 6.

Abb. 23: Ernst Leisi (1878–1970) edierte das Thurgauische Urkundenbuch bis ins hohe Alter von 89 Jahren.



eggers aus dem Projekt) schlug der Kassier 400 Franken für Leisi und 100 für Schaltegger «als Anerkennung für seine frühere Arbeit» vor. Leisi befand sein Honorar für unzureichend. Er müsse für die mühsame Arbeit «ganze Wochen seiner Ferien opfern». Der Vorstand bemühte sich daraufhin erfolgreich um eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse.⁷² Schaltegger hatte bei seiner Entlassung als Archivar die Editionen und Regeste der Urkunden aus dem Staatsarchiv und weiteren schweizerischen Archiven bis zum Jahr 1400 im Manuskript abgeschlossen, eine Tatsache, die auch sein Nachfolger nie verschwieg.⁷³ Leisis Arbeit konzentrierte sich also im Wesentlichen auf die Bearbeitung der in ausländischen, zumal in deutschen Archiven liegenden Stücke und auf die zahlreichen zerstreuten Neufunde. Für die Reise nach Karlsruhe

ins Badische Generallandesarchiv zu einer fünftägigen Archivrecherche vergütete ihm der Verein 1930 die Reisespesen und versprach Erhöhung der Vergütungen.⁷⁴ 1931 erschien Band V im Druck. In der Titelseite wird alt Staatsarchivar Friedrich Schaltegger neben Dr. Ernst Leisi zum letzten Mal als Bearbeiter ausgewiesen. Dass die folgenden drei Bände immer noch zu Teilen auf seinen Vorarbeiten fussen, schlägt sich aber bei allem Respekt, den man dem am 23. September 1937 in Littenheid Verstorbenen zollt, weder in der Titelseite noch in den Vorworten nieder.⁷⁵ Die Finanzlage des Urkundenbuches war dank regelmässi-

72 StATG 8'950, 2.0/2, S. 170: Prot. der Vorstandssitzung vom 21.12.1929, § 2.

73 StATG 8'950, 2.0/2, S. 93: Jahresbericht von Präsident Büeler vor der Jahresversammlung in Bischofszell vom 5.6.1921 («beinahe» im Jahr 1400 angekommen) und Referat von Prof. Albert Büchi über den Stand der Vorarbeiten an der Vorstandssitzung vom 24.9.1926, § 2 (ebd., S. 143): Büchi erklärt, die Vorarbeiten in Manuskriptform lägen bis 1400 «im Wesentlichen» vor. Dies bestätigt auch Leisi in seinem Vorwort von 1931 (wie Anm. 67), S. IV.

74 StATG 8'950, 2.0/2, S. 171: Prot. der Vorstandssitzung vom 19.8.1930, § 5. Die Transkriptionen, die Leisi bei seinen Archivreisen machte, sind im Gegensatz zu den verlorenen maschinenschriftlichen Transkriptionen und Druckvorlagen Schalteggers im Archiv des Historischen Vereins in mehreren schmalen Schulheften überliefert (StATG 8'950, 6.2).

75 Im TUB, Bd. 5, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1937, Vorwort, S. III–V, findet Schaltegger keine Erwähnung. TUB, Bd. 6, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1950, ehrt auf S. IV des Vorworts den 1937 Verstorbenen in einer kurzen Notiz. Erst in TUB, Bd. 7, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1937, Vorwort, S. V, kommt Leisi nochmals auf Schalteggers Beitrag zu sprechen, nun aber im Bemühen, diesen so weit als möglich zu relativieren: «Er hatte sich vor dem Rücktritt Mühe gegeben, alle im Thurgauischen Archiv befindlichen Urkunden bis zum Jahr 1400 mit der Maschine abzuschreiben. Bedauerlicherweise merkte man seinen Kopien die Schwäche seiner Augen an, so dass sie alle sehr genau durchgesehen und teilweise ein zweites Mal geschrieben werden mussten.»

ger staatlicher Zuschüsse so gut, dass die jährliche Entschädigung für Ernst Leisi ohne weiteren Antrag auf Erhöhung der Subventionen auf 1000 Franken erhöht werden konnte. Herdi erhielt für seine Arbeit am Register und am Siegelverzeichnis dieses Bandes 300 Franken und Schaltegger für früher geleistete unbezahlte Arbeiten (zum letzten Mal) 100 Franken.⁷⁶ Bei dieser Abgeltung für den verantwortlichen Redakteur scheint es in der Folge geblieben zu sein, und als 1936 die «Not der Zeit» eine zehnprozentige Reduktion der regierungsrätlichen Subventionen erforderlich machte, verhinderte man durch «Verlangsamung des Drucks», dass die Mittelkürzung auf die Entschädigungen durchschlagen konnte.⁷⁷ Das vorhandene Finanzpolster erlaubte es sogar, die Entgeltnung der Namen- und Siegelregister-Arbeit Herdis deutlich zu verbessern.⁷⁸

Der Zweite Weltkrieg und die Situation in Deutschland in den ersten Nachkriegsjahren erschwerte die Arbeit in deutschen Archiven in gravierender Weise. So entschloss sich der Vorstand des Historischen Vereins 1940, den Druck des Urkundenbuches vorübergehend einzustellen. Der Stillstand in der Drucklegung dauerte acht Jahre.⁷⁹ An einer Vorstandssitzung im «Arbeitssaal des Staatsarchivs» am 17. Januar 1941 unter massgeblicher Beteiligung von Staatsarchivar Bruno Meyer beschloss man jedoch, offiziell an der editorischen Arbeit festzuhalten, und debattierte die Wünschbarkeit einer Fortsetzung über die Grenze von 1400 hinaus bis 1460, einer geschichtswirksamen Zäsur für den Thurgau. In erster Linie wollte man jedoch mit solchen Planspielen, die nicht von entsprechenden editorischen Bemühungen begleitet waren, den Unterbruch der kantonalen Subventionen verhindern, was auch gelang.⁸⁰ Dadurch wuchs der TUB-Fonds des Historischen Vereins bald so kräftig an, dass die jährlichen Überschüsse bei Bruno Meyer, seit 1940 mit der Herausgabe der thurgauischen Rechtsquellensammlung befasst, Begehrlichkeiten weckten. Vereinspräsident Leisi teilte an

der Jahresversammlung von 1943 in Fischingen mit: «Beiverständnisvollem Entgegenkommen der thurg. Regierung wird es inzwischen möglich sein, aus dem Fonds für das Urkundenbuch eine grössere Summe für die durch den schweiz. Juristenverein geförderte Herausgabe der Rechtsquellen abzuzweigen.» Der Regierungsrat wurde ersucht, die Abzweigung der zweckgebundenen Mittel in der Höhe von 2000 Franken zu sanktionieren.⁸¹ Ab 1947 wurden die deutschen Archive für Ernst Leisi wieder zugänglich, und 1950 erschien der lang erwartete 6. Band im Druck. Die nun wieder zügig voranschreitende Drucklegung der Urkundenbuchfaszikel belastete bald die Vereinsfinanzen. Ein von Bruno Meyer gefördertes Unterstützungsgebot beim Schweizerischen Nationalfonds scheint 1954 eine Bundessubvention von 2000

76 StATG 8'950, 2.0/2, S. 179: Vorstandssitzung vom 7.11.1931, § 8: «Hr. Dr. Leisi beansprucht für die Herausgabe des Urkundenbuches mit Register etc. ein jährliches Honorar von 1000 Fr., Herr Herdi für die Mitarbeit am Register ein einmaliges von 300 Fr. An Hrn. Schaltegger sollen wie letztes Jahr in Anerkennung seiner früher ohne Entschädigung geleisteten Arbeit 100 Fr. gegeben werden.»

77 TUB, Bd. 5, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1937, Vorwort, S. V: «Wenn die Not der Zeit auf Neujahr 1936 eine Verminderung des Beitrages um zehn vom Hundert nötig gemacht hat, so verstehen wir das durchaus, und wir nehmen die dadurch veranlasste Verlangsamung des Drucks ohne Murren in den Kauf.»

78 StATG 8'950, 2.0/2, S. 225: Prot. der Vorstandssitzung vom 9.12.1936, § 4a: Das Honorar für das Namenregister wird auf Fr. 600.– festgesetzt, dasjenige für das Siegelregister auf Fr. 80.– pro Bogen.

79 StATG 8'950, 2.0/2, S. 247: Prot. der Vorstandssitzung vom 18.12.1940. Vgl. auch TUB, Bd. 6, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1950, Vorwort, S. III.

80 StATG 8'950, 2.0/2, S. 248: Prot. der Vorstandssitzung vom 17.1.1941.

81 StATG 8'950, 2.0/2, S. 264: Prot. der Jahresversammlung vom 3.6.1943, und S. 263, Prot. der Vorstandssitzung vom 27.8.1943, § 10. Vgl. dazu auch den Artikel von André Salathé zur Rechtsquellenedition in diesem Band.

Franken eingebracht zu haben.⁸² Mit dem Abschluss des 7. Bandes 1961 stellte der inzwischen 83-jährige Leisi sein Amt zur Disposition, doch wünschte man, dass er noch weitermache und auch den 8. Band zum Abschluss bringe. Dies tat er – wenn wir seinem Biografen Meyer folgen – erst mit einiger Verzögerung. Schliesslich aber half ihm «diese Arbeit mit ihrem ruhigen Regelmaß und ihrem Wert für zukünftige Generationen» den Widrigkeiten und Schicksalen des Alterns zu trotzen, und in seinem 90. Altersjahr nahm er den Druck des 8. und letzten Bandes des Urkundenbuches als eine Art Geburtstagsgeschenk entgegen.⁸³ Die Weiterführung des TUB bis zum thurgauischen «Schicksalsjahr» 1460 blieb noch für lange Jahre auf der Traktandenliste des Historischen Vereins und entsprechende Vorarbeiten Leisis finden sich noch heute im Vereinsarchiv.⁸⁴ Die mit kantonalen Zuschüssen finanzierten Nachdrucke der Bände 1, 2, 4, 5 und 6 in den 1970er-Jahren belegen die anhaltende Nachfrage. Es wagte sich aber kein neuer Bearbeiter an die Bestände des 15. Jahrhunderts, und die editorialischen Anstrengungen des Historischen Vereins klangen in den 1980er-Jahren mit der Herausgabe von Tagebüchern und Jugenderinnerungen aus dem Thurgau des 19. Jahrhunderts aus.⁸⁵

6 Versuch einer Würdigung

Das Thurgauische Urkundenbuch ist ein Meilenstein der historischen Grundlagenforschung zur Geschichte des Thurgaus. Aber auch nach dem Abrücken von der hyperdiplomatischen Editionsweise Meyers ist kein Monolith aus dem achtbändigen Werk geworden. Schon Schaltegger führte das Regest als Ersatz für die Volltextabdrucke ein und vermehrte dessen Einsatz, je näher er dem 14. Jahrhundert rückte. Über seine Auswahlkriterien legt er nur summarisch Rechenschaft ab: «Urkunden über Kauf und Tausch von Leibeigenen [...] Pfandschaftsurkunden [...], Ablass-

briefe und dergleichen» – Texte, so darf man annehmen, mit einem hohen Anteil an Formelgut.⁸⁶ Wiederkehrende Formeln wurden aber zunehmend auch in Vollabdrucken durch Auslassungszeichen ersetzt. Leisi, der sich nur sanfte Eingriffe in den Editionsplan Schalteggers erlaubte,⁸⁷ verzichtete zur Beschleunigung des Editionsvorhabens zusehends auf Vollabdrucke, wie er im Vorwort zu Band IV ankündigte, liess sich aber im Einzelentscheid von Rücksichten auf kirchen-, rechts- und familiengeschichtliche sowie sprachhistorische Forschungen leiten.⁸⁸ Letztlich hafte den Entscheiden für das Regest – selbst da, wo auf eine ältere Edition verwiesen werden kann – immer etwas Willkürliches an. Das gilt auch für Textauslassungen in ansonsten wörtlich abgedruckten Urkunden; denn das von den Editoren verschmähte Formelgut erweist sich unter dem Aspekt des Sprach- und

82 StATG 8'950, 2.0/3: Prot. der Vorstandssitzung vom 3.3.1954 und StATG 8'950, 6.2, enthaltend das von Bruno Meyer bearbeitete Subventionsgesuch. Seltsamerweise fehlt die Verdankung dieses Beitrages des Nationalfonds im Vorwort zum Band VII. Hingegen beschloss der Vorstand am 17.4.1956 (StATG 8'950, 2.0/3) erneut eine Eingabe beim Regierungsrat mit der Bitte um Erhöhung der Druckzuschüsse.

83 Meyer (wie Anm. 68), S.13 f.

84 Vgl. StATG 8'950, 6.2.

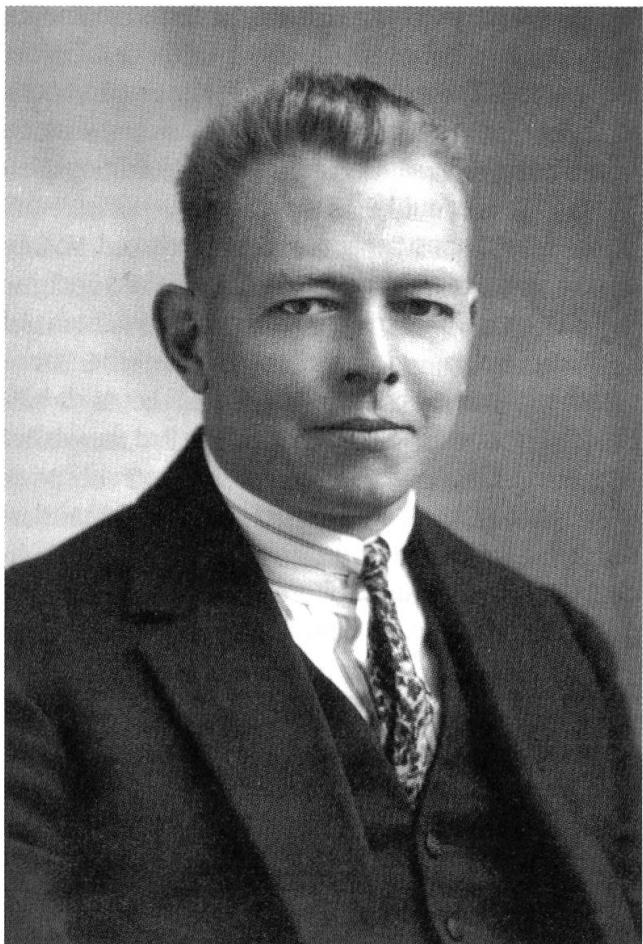
85 Vgl. die Bände 1–3 der Quellen zur Thurgauer Geschichte mit den beiden Bänden des Tagebuchs von Dr. med. Elias Haffter, bearb. von Carl Haffter und Hermann Leisen., Frauenfeld 1985, und dem schmäleren Band mit den Jugenderinnerungen von Jakob Huldreich Bachmann (1843–1915), bearb. von Ernst Hänzi, Frauenfeld 1987. Der 1991 gedruckte Band 4 dieser Reihe zu den Pfarrbüchern ist eine Festschrift mit teilweise quellenkundlichem Inhalt, aber keine Quellenedition.

86 So Schaltegger in seinem Vorwort zu TUB, Bd. 3 (wie Anm. 55), S. IV.

87 Die Zunahme der Regestform hält sich in den letzten drei Bänden in Grenzen, hingegen nimmt die Auslassung wiederkehrender Rechtsformeln so stark zu, dass der Vollabdruck zur seltenen Ausnahme wird.

88 Vgl. das Vorwort zu Bd. IV (wie Anm. 64), S. VI.

Abb. 24: Ernst Herdi (1890–1974) las für das Thurgauische Urkundenbuch jahrzehntelang Korrekturen und erstellte die Siegelverzeichnisse.



Rechtswandels als hoch interessantes Untersuchungsfeld. Volltexteditionen behalten auch im Zeitalter der elektronischen Medien ihren Wert, ja sie können gerade dank neuer Such- und Vergleichsmöglichkeiten Untersuchungen ermöglichen, die im Gutenberg-Zeitalter auf so breiter Textbasis undenkbar waren. In diesem Sinne brächte es Benutzern und Forschern etliche Vorteile, wenn sie den heutigen Textbestand des TUB wie denjenigen anderer regionaler Urkundenbücher elektronisch lesen und abfragen könnten.⁸⁹

Auffällig beim TUB sind die umfangreichen Nachträge. Sie umfassen ab Band III stets mehrere Faszikel und erschweren den raschen Zugriff des Benutzers auf das allein chronologisch organisierte Ur-

kundenbuch. Es waren nicht nur Neufunde in fremden Archiven, die nachträglich publiziert werden mussten, sondern auch Funde aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau selbst. Paradoxe Weise waren solche erst spät entdeckten mittelalterlichen Urkunden gerade durch die Vorarbeiten zum Urkundenbuch in Vergessenheit geraten. Erst bei der Rückführung der einstmais selektionierten Pergamente in den angestammten und in den historischen Findmitteln verzeichneten Bestandeskontext durch Bruno Meyer kamen vollwertige Siegelurkunden zum Vorschein, die man übersehen hatte, teils weil sie auf Papier geschrieben, teils weil sie in einen Papierumschlag eingebunden waren.⁹⁰ Die Entnahme aller Pergamenturkunden aus den in den klösterlichen Repertorien verzeichneten Kladden, ihre Neuverpackung und chronologische Neuordnung mag dem konservatorischen Schutz der Urkunden und Siegel zuträglich gewesen sein – aus der Sicht von Archivorganisation und -benutzung war diese Konsequenz der Editionstätigkeit von Johannes Meyer fatal. Die Rückgängigmachung dieser Urkundenselektion in den 1940er-Jahren durch Bruno Meyer setzt als klarsichtige Massnahme bis heute der unbedingten Beachtung des Provenienzprinzips im Staatsarchiv bei allen gewachsenen Beständen (nicht nur des Mittelalters) Massstäbe. Je mehr man sich der Wende zur Neuzeit nähert, desto problematischer wird auch die Konzentra-

89 Stellvertretend für andere gleich gerichtete Vorhaben sei hier auf das Projekt der Digitalisierung des Wirttembergischen Urkundenbuches hingewiesen. Vgl. den bereits im Internet vorliegenden Tagungsbericht zur Veranstaltung des Landesarchivs Baden-Württemberg vom 14.3.2008 über dieses Projekt auf <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de>.

90 Vgl. die Bemerkung Leisis im Vorwort zu: *Thurgauisches Urkundenbuch Bd. VI (1359–1375)*, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1950, S. IV: «Ferner kamen bei der Neuordnung des thurgauischen Kantonsarchivs eine Anzahl bisher nicht beachteter Dokumente zu Vorschein.»

tion auf den Schriftträger Pergament bei den Originalen. Papierurkunden, die als Beglaubigungsmittel auf das Chirograph und/oder die eigenhändige Unterschrift setzen sowie das zunehmend auf Papier geschriebene Notariatsinstrument sind bei der Selektionierung der für die Urkundenedition bestimmten Dokumente offenbar geflissentlich übergangen worden. Dieses Schicksal konnte auch – wie erst kürzlich anlässlich der Erschliessung des Bestandes StATG 7'30 (Kollegiatstift Bischofszell) entdeckt – mehrseitige gesiegelte Pergamenturkunden treffen, wenn sie in einen Einband aus Papier eingebunden waren.⁹¹

Verständlich und nachvollziehbar ist dagegen der Verzicht auf eine Weiterführung des Urkundenbuches in Regestform über das Jahr 1400 hinaus, wie sie von anderen Kantonen betrieben wurde. Eine solche Aufgabe wird heute durch das Erstellen elektronischer Findmittel bis auf Dokumentenstufe und in einer den historischen Bestand abbildenden Weise mehr als wettgemacht. Eine methodische Crux jeder chronologischen Sammlung von Urkundentexten bleibt zudem, dass sie trennt, was zusammengehört. Dies wird besonders deutlich bei Traditions- und Konsialbüchern und anderen komplexen und über Jahrzehnte fertigten Schriftstücken, deren Entstehungszusammenhang, kodikologischer Aufbau und Gebrauchszweck dem Benutzer des Urkundenbuches fremd bleiben, weil solche Fragen oft schon bei der Edition nicht interessierten. Trotz dieser und weiterer denkbarer Vorbehalte bleiben Urkundenbücher unentbehrliche Mittel jeder seriösen Geschichtsschreibung. In einer Zeit, in der ein gewaltiger Wust von Sekundärliteratur und Semi-Originalen aus zweiter und dritter Hand den Blick auf die authentische Überlieferung zu überdecken droht, erinnern Editionen an die notwendigen Bausteine jeder seriösen Historie. Stefan Sondereggers Zuspitzung *Editionen schreiben Geschichte*⁹² könnte auch dem Historischen Verein des Kantons Thurgau Anlass sein, neu über die Publikation von Geschichtsquellen nachzudenken.

91 Die vierfach gesiegelte achtseitige und auch materiell wichtige Urkunde StATG 7'30, 6.BMV/9 vom 26.7.1507 ist bei der Aussonderung der Pergamenturkunden – vermutlich infolge ihres Papiereinbandes – übersehen, nicht mit der chronologisch vergebenen Nummer versehen und nicht ins Chronologische Urkundenverzeichnis des StATG aufgenommen worden. Die laufende Feinerschliessung der alten Klosterbestände wird mit Sicherheit noch weitere Entdeckungen ähnlicher Art zu Tage fördern.

92 Sonderegger, Stefan: Mit Urkunden Geschichte schreiben – Überlegungen aus der Arbeit an einer regionalen Urkundenedition, in: Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte; 1), S. 443–463, hier S. 461.

